# Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Wöstenwind GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-03859-17

Antragsteller(in): Wöstenwind GmbH & Co. KG

Baugrundstück: Glandorf

Gemarkung: Averfehrden

Flur(e): 3 5

Flurstück(e): 270, 274 308

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **10.07.2018** erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

Aufgrund Ihres Antrages vom 17. Juli 2017 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 131,4 m, einer maximalen Gesamthöhe von 199,9 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 137 m sowie einer Nennleistung von je 3,63 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

* Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
* Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit
* Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Rohrweihe

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 09.07.2018 gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.08.2018** bis einschließlich zum **30.08.2018** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082, aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-03859-17 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zu derselben Entscheidung zu o.a. Vorhaben vom 31.07.2018, wird diese durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Das maßgebliche Fristende für die Einlegung eines Widerspruchs ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Osnabrück, 15. August 2018 Landkreis Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp